Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum
- Referat 4B2 -

LEADER Thüringen
Leitfaden zur Umsetzung der Publizitätsmaßnahmen in der Förderperiode 2023 bis 2027

Grundlegendes Ziel der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist es, in der Öffentlichkeit den Beitrag der EU zur Unterstützung der Mitgliedstaaten besser bekannt zu machen sowie die Transparenz der Förderung durch die EU, insbesondere aus dem ELER, zu erhöhen. Dieser Leitfaden dient der Ergänzung der von der ELER-Verwaltungsbehörde veröffentlichten Dokumente zur Umsetzung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Gestalterische Vorgaben

Die Publizitätsmaßnahmen bei ELER-Finanzierungen richten sich nach den graphischen Vorgaben des Anhangs II der VO (EU) 2022/219. Soweit in dem auf dieser Grundlage erarbeiteten Leitfaden der ELER-Verwaltungsbehörde zur Umsetzung der Publizitätsmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplanes für die Bundesrepublik Deutschland 2023 bis 2027 (ELER) oder dem Informationsblatt für Zuwendungsempfänger zu den Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem GAP-Strategieplan 2023 bis 2027 (aktueller Stand: 07/2025) von dem Europäischen Emblem (Unionslogo) oder einem Hinweis auf die Unterstützung durch die Union die Rede ist, ist zwingend das gemäß den Publizitätsvorschriften vorgegebene Unionslogo zu verwenden. Sowohl das Logo des EPLR-Thüringen als auch das LEADER-Logo der vorangegangenen Förderphasen sind für die Interventionen des Strategieplans 2023 bis 2027 nicht mehr zulässig[1].

In dem vorgenannten Informationsblatt ist ein Link zu dem vorgegebenen Unions-Logo aufgeführt. Dieses kann dort heruntergeladen werden. Darüber hinaus sind diesem Leitfaden in der Anlage entsprechende ausfüllbare Mustervorlagen für die Erläuterungstafeln beigefügt.

Bei der Anwendung des Logos sind nur die Originalvorlagen zulässig. Abwandlungen oder Verfremdungen, bspw. durch die Verwendung anderer Farben sowie das Einfügen in andere grafische Elemente sind nicht zulässig.

[1] Die gemäß den bisherigen Publizitätsvorschriften angefertigten bzw. hergestellten Broschüren, Faltblätter, Informations- und Kommunikationsmaterialien etc. können jedoch noch aufgebraucht werden.

Sofern weitere Logos, die jedoch nicht auf die Unterstützung durch die EU hinweisen dürfen, zusätzlich zum Emblem abgebildet werden, muss das EU-Emblem mindestens der Größe des größten Logos entsprechen.

Die Gestaltungsprinzipien für Poster, Erläuterungstafeln, Schilder sowie Kommunikations- und Informationsmaterialien gelten bei online bereitgestellten Informationen oder audiovisuellem Material entsprechend.

Bei den erforderlichen Beschreibungen und Informationen zum Vorhaben, sind ggf. die diesbezüglichen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides zu beachten (bspw. eine einheitliche Vorhabenbezeichnung).

Werden mehrere durch die EU finanzierte Vorhaben an einem Ort gefördert oder erhält das Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt weitere Fördermittel der EU, so ist nur eine Tafel oder Anzeige zu verwenden.

2. Geschäftsstelle der Regionalen Aktionsgruppe

In den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle der Regionalen Aktionsgruppe (RAG) bzw. dem Sitz des Regionalmanagements ist bei Zuwendungen über 10.000 Euro vom Zeitpunkt der ersten Bewilligung an bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung eine Erläuterungstafel (Mindestgröße DIN A3) oder eine gleichwertige elektronische Anzeige anzubringen, mit der über die Förderung der RAG informiert und die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehoben wird.

Bei der Gestaltung der Tafeln/Anzeigen sind die Vorgaben gem. Punkt 1 zwingend zu beachten. Der Nachweis hierzu ist gegenüber der jeweiligen Bewilligungsstelle zu erbringen.

3. Internetauftritt der Regionalen Aktionsgruppe

Auch im Internetauftritt (Website und/oder Social-Media-Site) der RAG ist auf die Beteiligung der EU unter Beachtung der gestalterischen Vorgaben gemäß Punkt 1 sowie der Auflagen des Zuwendungsbescheides hinzuweisen.

4. Veröffentlichungen der Regionalen Aktionsgruppe

Auf allen Titelblättern von Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter, Flyer, Newsletter etc.) der RAG muss ein gut sichtbarer Hinweis auf die Beteiligung der EU vorhanden sein. Bei der Verwendung der Logos sind die gestalterischen Vorgaben gem. Punkt 1 zu beachten.

Weiterhin müssen die Veröffentlichungen (z.B. im Impressum) die Adresse der für die ELER-Förderung zuständigen Thüringer Verwaltungsbehörde enthalten:

> Hinweis: Zuständige Verwaltungsbehörde für die Förderung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in Thüringen ist das
>
> Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum
> Referat 4A6 │ EU-Fondsverwaltung und Gemeinschaftsaufgabe
> Beethovenstraße 3 | 99096 Erfurt | Postfach 900225 | 99105 Erfurt | Germany

5. Sonstige Informations- und Kommunikationsmaterialien

Auch bei sonstigen für die Öffentlichkeit vorgesehenen Informations- und Kommunikationsmaterialien der RAG wie z. B.

- Filme, CD's, etc.
- Strategien, Konzepte, Studien, etc.
- Plakate, Roll-up‘s, Ausstellungen, Präsentationen, etc.

sowie

- Briefpapier der RAG, Veranstaltungsunterlagen, Teilnahmebestätigungen, etc.

ist ein gut sichtbarer Hinweis auf die Beteiligung der EU unter Beachtung der unter Punkt 1 genannten Vorgaben zwingend. Sofern die Materialien ein Impressum enthalten, ist der Hinweis auf die für die ELER-Förderung zuständige Thüringer Verwaltungsbehörde (s. Punkt 4) ebenfalls aufzunehmen.

6. Publizitätspflichten der Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger werden im Zuwendungsbescheid zur Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen verpflichtet. Diese ist grundsätzlich zwingend, wenn die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben 10.000 Euro übersteigt. In diesen Fällen ist an einer gut sichtbaren Stelle eine Erläuterungstafel oder eine gleichwertige elektronische Anzeige (Mindestgröße DIN A 3) mit Informationen zum Vorhaben und unter Hervorhebung der Unterstützung der EU anzubringen.

Die Erläuterungstafeln bzw. elektronischen Anzeigen sind vom Zuwendungsempfänger selbst zu erstellen bzw. bei einer Druckerei oder einem Schilderhersteller in Auftrag zu geben. Die Ausgaben hierfür sind (sofern beantragt) grundsätzlich zuwendungsfähig.

Sofern beim Zuwendungsempfänger eine Website und/oder eine Social-Media-Site vorhanden ist, die nicht ausschließlich private Inhalte hat, muss die Öffentlichkeit auch auf dieser Website über den Erhalt einer Förderung aus dem ELER informiert werden. Eine entsprechende Verpflichtung ist ggf. dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen. Diese besteht dann unabhängig von der Zuwendungshöhe.

Die Information auf der Website umfasst eine kurze Beschreibung des Vorhabens, dessen Ziele und Ergebnisse, eine ausdrückliche Hervorhebung der Unterstützung durch die EU sowie einen auf der Startseite des Internetauftritts deutlich sichtbaren und eindeutigen Link zur Projektdarstellung. Dabei sind die Gestaltungsvorgaben gemäß Punkt 1 zu beachten.

Eine Zusammenfassung der zu beachtenden Punkte findet sich im Informationsblatt für Zuwendungsempfänger zu den Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem GAP-Strategieplan 2023 bis 2027, welches dem Zuwendungsbescheid beiliegt und auf das hier im Weiteren verwiesen wird.

Für die Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften ist der Zuwendungsempfänger verantwortlich. Der Nachweis der Erfüllung dieser Auflage für das eigene Vorhaben erfolgt durch den Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle. Ein Verstoß gegen die Publizitätspflichten kann Sanktionen bis hin zum Widerruf des Zuwendungsbescheides und zur Rückforderung des Zuschussbetrages zur Folge haben.

Es liegt daher auch im Interesse der RAG, dass die Zuwendungsempfänger ihren Publizitätsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen.

Eine Beratung und Unterstützung des Zuwendungsempfängers bei der Erfüllung seiner Informations- und Publizitätspflichten durch das Regionalmanagement wird ausdrücklich empfohlen.

7. Anhang

Die in der Anlage beigefügten Muster für Erläuterungstafeln bzw. elektronischen Anzeigen stehen den RAGn und den anderen Zuwendungsempfängern als ausfüllbare Formulare auch über die genannte Internetseite zur Verfügung.

Es ist möglich, auf den Mustern zusätzlich den Namen und das Logo der RAG zu platzieren, um so bei einer Verwendung der Muster die Öffentlichkeit für das Wirken der Regionalen Aktionsgruppe zu sensibilisieren.

Mit der Verwendung dieser Vorlagen werden die Gestaltungsanforderungen des Informationsblattes für Zuwendungsempfänger zu den Publizitätsvorschriften für die Förderperiode 2023 bis 2027 grundsätzlich erfüllt.

Anlage